

## Lesefassung\*

### **Hauptsatzung des Amtes Ortrand** inkl. 4. Änderungssatzung vom 11.12.2025

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seinen Sitzungen am 28.04.2020, 17.11.2020, 30.08.2022, 13.10.2023 und 10.12.2025 folgende Hauptsatzung des Amtes Ortrand und deren Änderungssatzungen beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name des Amtes	2
§ 2 Wappen, Dienstsiegel	2
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung	2
§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf)	3
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 6 Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes	4
§ 7 Personalangelegenheiten	4
§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	4
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 10 Bekanntmachungen	5
§ 11 Seniorenbeauftragte/ Seniorenbeauftragter	7
§ 12 Jugendbeauftragte/ Jugendbeauftragter	8
§ 13 Inkrafttreten	8

---

\* rechtsverbindlicher Text der Hauptsatzung des Amtes Ortrand sowie der 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Ortrand in den Amtsblättern des Amtes Ortrand Nr. 06/2020 v. 05.06.2020 (S. 3 ff.), Nr. 01/2021 v. 16.01.2021 (S. 5), Nr. 10/2022 v. 01.10.2022 (S. 3), Nr. 10/2023 v. 28.10.2023 (S. 5) und Nr. 12/2025 v. 20.12.2025 (S. 21 f.).

## **§ 1** **Name des Amtes**

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Ortrand“.
- (2) Es hat die Rechtsstellung eines Amtes gemäß § 133 BbgKVerf.

## **§ 2** **Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Amtes ist das Landeswappen. Das Landeswappen ist der rote märkische Adler auf weißem Feld.
- (2) Das Dienstsiegel des Amtes Ortrand zeigt das Wappen des Amtes Ortrand, den Namen des Amtes und den Namen des Landkreises „Oberspreewald-Lausitz“.

## **§ 3** **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

### **1. Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses**

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Ortrand ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

### **2. Einwohnerversammlung**

1. Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses (§ 10 Abs. 7 c) und d) dieser Satzung). Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

3. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner des Amtes. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

#### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)**

(1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. Kinder- und Jugendversammlungen
3. Kinder- und Jugendbefragungen
4. Informationsveranstaltungen
5. Diskussionsrunden und Workshops
6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.

(2) Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie das Amt die Beteiligung nach §18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

#### § 5

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende des Amtsausschusses unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## § 6

### **Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes**

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 20.000 Euro nicht unterschreitet.

## §7

### **Personalangelegenheiten**

Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung von Amtsleitern der Amtsverwaltung Ortrand.

## § 8

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Ortrand.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ortrand veröffentlicht.

## § 9

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 7 d) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der

öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

## § 10 Bekanntmachungen

(1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand geregelt.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand [www.amt-ortrand.de](http://www.amt-ortrand.de) unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus den sich an folgenden Schaukästen befindlichen Katalogboxen entnommen werden.

Ortrand:	Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8
Großkmehlen:	Elsterwerdaer Straße, links neben der Buswartehalle am Westeingang des Schlosses
Kleinkmehlen:	Vor dem Grundstück Oberweg 14
Frauwalde:	Vor dem Grundstück Dorfstraße 28
Lindenau:	Schulstraße 1 – rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes
Kroppen:	rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24
Tettau:	auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14
Frauendorf:	auf dem Grundstück Hauptstraße 58

Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.

- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe

der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) Ersatzbekanntmachungen

a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und

cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 10 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 10 Abs. 5 vollzogen.

b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukästen.
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevorsteher werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukästen veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukästen.

## § 11 Seniorenbeauftragte/ Seniorenbeauftragter

(1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Amt Ortrand beruft der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine Seniorenbeauftragte/ einen Seniorenbeauftragten aus dem Amtsbereich Ortrand für die Zeit von drei Jahren.

(2) Die/ der Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der älteren Bürger haben. Ihr/ ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(3) Die Ausübung der Tätigkeit einer Seniorenbeauftragten/eines Senioren- beauftragten ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

## **§ 12 Jugendbeauftragte/ Jugendbeauftragter**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Amt Ortrand kann der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Amtsdirektors eine Jugendbeauftragte/ einen Jugendbeauftragten aus dem Amtsbereich für die Zeit von drei Jahren berufen.

(2) Die/ der Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben. Ihr/ ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(3) Die Ausübung der Tätigkeit einer Jugendbeauftragten/eines Jugendbeauftragter ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ortrand, den 08.05.2020, 23.11.2020, 05.09.2022, 16.10.2023, 11.12.2025



N. Gebel  
Amtsdirektor